

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:54704-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Kaiserslautern: Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße
2017/S 030-054704**

**Öffentliche Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2
PBefG über die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Regio-Linie 330**

Der für Regiolinien zuständige Aufgabenträger

Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern, DEUTSCHLAND)

beabsichtigt als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung 1370/2007 gem. Art. 5 Abs. 3 VO 1370/07 i. V. m. § 8a Abs. 1 PBefG zum 10.12.2017 einen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370/2007 in Form einer Dienstleistungskonzession mit einer voraussichtlichen Laufzeit bis zum Fahrplanwechsel am 31.7.2022 zu vergeben. Das Vergabeverfahren wird voraussichtlich im April 2017 eingeleitet werden.

Von der Dienstleistungskonzession erfasst werden Busverkehrsleistungen (CPV-Code 60112000) im Kreis Birkenfeld (NUTS-Code DEB15) auf der Buslinie 330, deren aktuelles Fahrplanangebot über die Fahrplanauskunft des RNN unter www.rnn.info abgerufen werden kann. Das bisherige Fahrplanangebot ist auf der RNN-Homepage veröffentlicht und stellt die vom Aufgabenträger festgelegten ausreichenden Verkehrsbedienungen im Sinne der §§ 8, 8a und 13 PBefG dar. Die im Rahmen des Konzessionsvertrages neben dem Fahrplanumfang zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienungen zu beachtenden qualitativen und betrieblichen Vorgaben ergeben sich aus den Festsetzungen des Nahverkehrsplanes der beteiligten Aufgabenträger sowie des Nahverkehrsplanes des Rhein-Nahe-Nahverkehrsverbundes (zu beachten ist diesbezüglich vor allem das Kapitel 3.3 Qualitätsstandards). Es ist der RNN-Tarif inklusiver aller Übergangstarifbestimmungen anzuwenden.

Die Vorgaben des LTTG zu Mindestlohn und Tariftreue sind einzuhalten.

Auf die Fristsetzung des § 12 Abs. 6 PBefG wird ausdrücklich hingewiesen. PBefG-Genehmigungsbehörde ist der Landesbetrieb Mobilität, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz.